

Gemeindeordnung Evangelikale Freikirche Kufstein

Präambel

Die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat ist der ganzen Kirche Jesu Christi und vor allem den Ortsgemeinden aufgetragen. Sie nehmen diese Berufung durch vielfältige Dienste wahr. Ausgehend vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind alle Dienste gleichwertig.

§ 1 Name

Die Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) "Evangelikale Freikirche Kufstein", 6330 Kufstein, Marktgasse 20, ist eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, Teil des "Bundes Evangelikaler Gemeinden" (BEG) und Teil der "Freikirchen in Österreich" (FKÖ).

§ 2 Zweck

Alles Handeln der Gemeinde dient der Verherrlichung und Anbetung Gottes durch Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, Erfüllung missionarischer Aufgaben, Unterweisung im Glauben aufgrund der Heiligen Schrift, Pflege geistlicher Gemeinschaft, seelsorgerliche Betreuung, Feier von Taufe und Abendmahl und die Betätigung in Werken der Liebe untereinander und im Dienst an der Gesellschaft. Die Gemeinde ist als KöR nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt in gemeinnütziger, mildtätiger Weise ausschließlich kirchliche, erzieherische und karitative Zwecke.

§ 3 Grundlagen

In Übereinstimmung und Erweiterung des apostolischen Glaubensbekenntnisses glauben wir:

1. Die Heilige Schrift:

Wir bekennen, dass die ganze Heilige Schrift (ohne Apokryphen) das in den Originaltexten - unter Beibehaltung der menschlichen Eigenheiten des Autors - von Gott inspirierte und daher irrtumslose Wort Gottes ist, das uns Gott als oberste Autorität in allen Fragen des Glaubens, Denkens und Handelns zuverlässig überliefert hat.

2. Gott:

Wir bekennen uns zu dem einen, einzigen und persönlichen Gott, der sich zugleich als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart. Gott ist Geist, aber Person; ewig, allgegenwärtig, allmächtig und allwissend; er ist vollkommen heilig, gut und gerecht, ein Gott des Gerichtes, sowie der Liebe, Barmherzigkeit und Gnade.

Wir glauben an Gott den Vater, den Planer, Urheber und Erhalter aller Dinge, von dem der Heilsplan Gottes für uns Menschen ausgeht.

Wir glauben an Gott, den Sohn, durch den die Welt geschaffen wurde und der durch Zeugung des Heiligen Geistes ganz Mensch wurde und dabei doch ganz Gott blieb, um stellvertretend für die Schuld des Menschen am Kreuz zu sterben und ihn so von Sünde und immerwährender Gottesfeme zu erlösen. Er ist leiblich von den Toten auferstanden und in den Himmel aufgefahren, wo er die Glaubenden persönlich vor dem Vater vertritt.

Wir glauben an Gott den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn gesandt ist Christus zu verherrlichen und den Menschen vom Heilsweg Gottes zu überführen. Er wohnt in jedem Gläubigen, versiegelt, stärkt, führt, lehrt und heiligt ihn und gibt ihm geistliche Gaben zum Dienst in der Gemeinde. Indem wir alle Lebensbereiche an Christus ausliefern, kann er uns mehr und mehr erfüllen.

3. Der Mensch:

Wir bekennen, dass Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat und ihn mit Vernunft, Gefühlsreichtum und einem freien Willen ausgestattet hat, damit er in Verantwortung vor Gott sein Leben gestaltet und über die Schöpfung herrsche. Mann und Frau sind vor Gott völlig gleichwertig, aber mit unterschiedlichen Aufgaben in Familie, Gemeinde und Gesellschaft betraut.

Wir bekennen, dass der Mensch durch Ungehorsam in Sünde gefallen ist und so alle Menschen völlig und ewig von Gott getrennt wurden. Die Natur, das Denken und das Tun des Menschen sind jetzt von der Sünde gezeichnet. Als Folge des Abfalls sind über die ganze Welt Plage, Krankheit und Tod gekommen.

4. Die Erlösung:

Wir bekennen, dass der Mensch allein aus Gottes Gnade durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus errettet wird. Er allein ist unser Mittler, der unsere Strafe völlig auf sich genommen hat. Jeder, der - durch Gottes Wort vom Heiligen Geist überführt – seine Sündhaftigkeit vor Gott eingesteht, das stellvertretende Opfer Christi willentlich in Anspruch nimmt und Jesus als seinen Herrn anerkennt (Herrschaftswechsel), wird zu neuem Leben wiedergeboren und darf die Gewissheit ewigen Heils haben. Durch die Gemeinschaft mit seinem Herrn, Gehorsam gegenüber Gottes Wort, Gebet und Gemeinschaft mit anderen erlebt der Gläubige geistliches Wachstum. Körperlichem und seelischem Leid bleibt er zwar unterworfen, es liegt aber in Gottes Hand, ihm auf sein Gebet hin Heilung oder Stärkung und Wachstum im Leid zu schenken.

5. Die Gemeinde:

Wir bekennen uns zur Gemeinde als dem einen geistlichen Leib, dessen Haupt Christus ist und dessen Glieder alle Wiedergeborenen sind. Wir bekennen uns zur Ortsgemeinde als Versammlung von Gläubigen in Jesus Christus, deren Aufgabe es ist, Lobpreis und Anbetung Gottes, die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt, biblische Unterweisung, Seelsorge, Diakonie, Bitte und Fürbitte zu praktizieren. Als sichtbares Zeichen der Erlösung hat die Gemeinde die Glaubenstaufe und das Abendmahl der Gläubigen zu pflegen. Christus ist der Herr der einzelnen Gemeinde, dem sie, allen voran die Ältesten und Diakone, direkt verantwortlich ist. Unter ihrer Leitung und nach ihrem Vorbild sind alle Gemeindeglieder berufen, einander gemäß ihrer geistlichen Reife, Charakter und Begabung zu dienen.

Wir bekennen uns zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde. Das Zusammenleben in einem Gemeindebund erfordert jedoch von einer autonomen Gemeinde ein gewisses Maß an freiwillig angenommener Gemeinsamkeit in Lehre und Praxis. Wir anerkennen und unterstützen die staatliche Obrigkeit in ihrer von Gott verordneten Aufgabe, soweit damit nicht Gottes Gebote verletzt werden.

6. Die letzten Dinge:

Wir bekennen uns zur sichtbaren Wiederkunft Christi nach einer Zeit der Verfolgung, der Verführung und des Gerichtes Gottes. Christus wird dann endgültig Gericht halten über die Lebenden und die Toten. Schließlich wird Gott einen Neuen Himmel und eine Neue Erde schaffen, in denen absolute Gerechtigkeit wohnen wird. Die Erlösten werden die Ewigkeit in Gottes Gegenwart verbringen, die Unerlösten jedoch in der Gottesfeme.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinde können ordentliche und außerordentliche sein. Sämtliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des BEG und der FKÖ. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ist nicht möglich. Die ordentliche Mitgliedschaft gründet sich auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens, der Glaubenstaufe und basiert auf einer verbindlichen Erklärung.

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder - bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit - und weitere Anhänger (abweichend von 2. Absatz), die sich aber jeweils in Form einer verbindlichen Erklärung einerseits, der Ortsgemeinde zugehörig wissen, und diese Zugehörigkeit andererseits von der Ortsgemeinde auch bestätigt wird. Die Mitgliedschaft (ordentliche wie außerordentliche) kann stets nur in einer Ortsgemeinde ausgeübt werden, in der Regel nur in jener, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz des betroffenen Mitgliedes liegt. Generelle Ausnahmeregelungen vom Wohnsitzprinzip gelten jedoch für all jene Gemeindeglieder, die von ihrer Gemeinde in einen anderen Wirkungsbereich im Inland bzw. Ausland entsendet wurden. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeleitung für einzelne Mitglieder Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip genehmigen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss, Entlassung in eine bekenntnisverwandte Gemeinde oder ständige Verlegung des Hauptwohnsitzes, sofern dem nicht eine Entsendung bzw. Ausnahmeregelung zugrunde liegt.

Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt.

§ 5 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

1. Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das beschlussfähige Organ der Gemeinde. Die Gemeindemitglieder tragen Mitverantwortung für die Lokalgemeinde und sind angehalten, an deren Entscheidungsprozessen nach Möglichkeit teilzunehmen und diese mitzutragen. Jedes Gemeindemitglied kann im Vorfeld Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, die auch stimmberechtigt sind. Die außerordentlichen Mitglieder können in der Regel ohne Stimme an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Auf Einladung der Gemeindeleitung können außerordentliche Mitglieder auch stimmberechtigt sein.

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zweimal im Jahr durch die Gemeindeleitung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus durch zweimalige Verlautbarung. Auf Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder (bei Gemeinden unter 40 ordentlichen Gemeindegliedern mindestens 4 Personen) muss von der Gemeindeleitung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden.

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch Gemeindemitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt ein Gemeindeleitungsmitglied.

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben, jedoch reicht einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen gültigen Beschluss. Für bestimmte Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Aufgaben der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit sind folgende:

Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Aufgaben der Gemeindeversammlung mit 3/4 Mehrheit sind folgende:

Bestätigung/Wahl/Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeleitung

Bestätigung/Wahl/Berufung und Abberufung von bezahlten voll- oder teilzeitlichen Pastoren, Seelsorgern, Pastoralassistenten und sonstigen Mitarbeitern gem. § 14 GO

Bestätigung/Wahl/Berufung der drei Zeichnungsberechtigten und des Vertreters der Gemeinde nach außen.

Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (kann an die Gemeindeleitung delegiert werden)

Änderungen der Gemeindeordnung

Auflösung der Gemeinde

Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren

Festlegung der Betragshöhe, bis zu der die Gemeindeleitung Ausgaben selbständig tätigen kann

Festlegung des Mitgliedsbeitrages

2. Die Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung ist das Leitungsorgan der Gemeinde, auch in geistlichen Angelegenheiten. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dazu von der Gemeindeversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wieder wählbar sind. Pastoren können von der Gemeindeleitung für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung kooptiert werden. Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen.

Die Gemeindeleitung hat für die Arbeitsplatzbeschreibung und Dienstbegleitung von angestellten MitarbeiterInnen zu sorgen.

Sie hat über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen.

Insbesondere hat die Gemeindeleitung alle Entscheidungen im Sinne einer dienenden Haltung zu treffen. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet alle Entscheidungen sofern diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

§ 6 Gemeindezucht und Konfliktregelung

1. Gemeindezucht

Unter Berücksichtigung der Prinzipien aus der Heiligen Schrift sucht die Gemeinde Wege, wie sie mit Mitgliedern umgeht, die Gemeindeprinzipien gravierend verletzen oder in Sünde verharren.

2. Konfliktregelung

Bei Konflikten schwerwiegender Art, die intern an 3 aufeinanderfolgenden Gemeindeversammlungen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden konnten, muss die Bundesleitung des BEG oder von ihr bestimmte Vertreter informiert werden. Die Bundesleitung versucht in Absprache mit der Gemeindeleitung selbst oder durch gemeinsam bestimmte Vermittler eine gütliche Regelung des Konflikts herbeizuführen. Dazu kann es erforderlich sein, dass Mitglieder des Teams Gemeindeberatung oder von ihm entsandte Vertreter an Gemeindeversammlungen teilnehmen. Ist die Gemeinde in ihrem Bestand bedroht, kann die Bundesleitung zur Bestandssicherung des festen und beweglichen Vermögens das Verfügungsrecht solange übernehmen, bis wieder Handlungsfähigkeit entsprechend der GemO in der Gemeinde gegeben ist.

§ 7 Finanzen

Für die Aufbringung der nötigen finanziellen Mittel sind ausschließlich die Mitglieder verantwortlich. Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.

§ 8 Auflösung der Gemeinde

Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Ein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht auf den BEG über, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschließt das Vermögen einem anderen begünstigten Zweck gem. § 34 - 37 Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich einem nach § 34 - 37 (BAO) begünstigten Zweck zuzuwenden. Es soll unter Einhaltung dieser Bestimmung einer ähnlichen Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich gem. §§ 34 - 37 BAO anerkannt ist, zufallen, und zwar ausdrücklich nur für deren begünstigte Zwecke.

Der Austritt aus dem BEG bzw. aus der FKÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, nachdem eine Vertretung der Bundesleitung angehört wurde.

Bei Austritt, Ausschluss oder sonstiger Aberkennung der Rechtspersönlichkeit hat die Gemeindeversammlung die Rechtsnachfolge bzw. den Rechtsnachfolger zu bestimmen.

§ 9 Datenschutz

1. Grundsatz

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Mitglieder ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten die Daten unserer Mitglieder daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003) und in Einklang mit der Datenschutzordnung der Freikirchen in Österreich (DSO-FKÖ) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten unserer Mitglieder verarbeitet werden, ist im Datenverarbeitungsverzeichnis der Evangelikalen Freikirche Kufstein (DVV) geregelt.

3. Speicherung und Weitergabe an Dritte

Alle Daten werden digitalisiert und zentral auf sicheren Webservern gespeichert. Bestimmte Mitgliederdaten (siehe DVV) werden in regelmäßigen Abständen dem Bund Evangelikaler Gemeinden (BEG) und ggf. dem Schulamt der Freikirchen in Österreich (FKÖ) passwortgeschützt und zeitlich begrenzt zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Weitergabe von Daten an das Finanzamt ist über die Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich geregelt, auf die in § 4 verwiesen wird. Darüber hinaus findet ohne ausdrückliche Einwilligung keine Weitergabe an Dritte statt.

4. Zugriff

Als Ortsgemeinde bieten wir eine passwortgeschützte Plattform im Internet an (ChurchTools). Über diese Plattform können sich Mitglieder vernetzen und gemeinsame Projekte abwickeln.

Alle Personen mit Zugang zu ChurchTools werden zum sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Mitarbeitern, die keine Mitglieder sind, kann nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung ebenfalls Zugriff auf ChurchTools gewährt werden. Mitglieder können der Weitergabe ihrer Daten und jener ihrer Kinder in diesem passwortgeschützten Bereich jederzeit widersprechen. In diesem Fall bleibt die Sichtbarkeit der Daten der Gemeindeleitung vorbehalten. Dieser Widerspruch hat keine Auswirkung auf die verpflichtende Weitergabe von Daten.

Auf privaten Geräten gespeicherte Gemeindedaten müssen vor fremden Zugriff gesichert sein.

5. Rechte von Mitgliedern

Allen Mitgliedern steht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch ihrer personenbezogenen Daten zu.

Eine vollkommene Löschung der Daten hat naturgemäß die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

Bei Fragen steht zunächst allen Betroffenen der ‚Datenschutzbeauftragte‘ der Gemeinde zur Verfügung. In kritischen Situationen kann notfalls der ‚Datenschutzbeauftragte‘ der Freikirchen in Österreich eingeschaltet werden.

6. Löschung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten innerhalb von 30 Tagen für statistische Zwecke anonymisiert, es sei denn, der Gesetzgeber fordert die Speicherung bestimmter Daten für einen längeren Zeitraum.

Erstmalige Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung vom 13.5.2015 mit 33 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Stimmenthaltung

1. Abänderung Mitgliederaufnahme mit Beschluss der GV vom 30.11.2016 an Gemeindeleitung übertragen
2. Abänderung vom 15.11.2017 mit Hinweis auf Kirchenbeitragsordnung im § 4
3. Abänderung vom 7.11.2018 mit Aufnahme § 9 Datenschutz